

Amtsblatt der Stadt Brühl



31. Jahrgang

Ausgabetag: 16.04.2015

Nummer: 9

Seite

Bekanntmachung über die Neubesetzung des Amtes einer Schiedsperson für
den Schiedsamsbezirk I (südlicher Stadtbezirk)

60

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo € 23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis € 1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



Neubesetzung des Amtes einer Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk I (südlicher Stadtbezirk)

Durch das Ausscheiden des bisherigen Amtsinhabers ist das Amt der Schiedsperson für den Bezirk I (südlicher Stadtbezirk) neu zu besetzen.

Interessierte Personen aus Brühl, die sich für das jeweilige Amt zur Wahl stellen möchten, bitte ich, sich bis zum 30.05.2015 an die Stadtverwaltung Brühl, Fachbereich Justitiariat und Zentrale Vergabe, Uhlstraße 3, Zimmer-Nr. 139, Frau Bossy, Tel.-Nr. 02232/79-3360, zu wenden.

Der Aufgabenbereich einer Schiedsperson stellt sich unter anderem wie folgt dar:

Die Schiedsperson soll versuchen, Streitigkeiten in Zivil- und Strafsachen gütlich zu einigen, damit Prozesse vor dem Gericht vermieden werden. In bürgerlichen Streitigkeiten können Güteverhandlungen über vermögensrechtliche Ansprüche sowie in nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten wegen Verletzungen der persönlichen Ehre stattfinden.

In strafrechtlichen Bereichen ist die Schiedsperson für Delikte wie Hausfriedensbruch, Beleidigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, Körperverletzung, Bedrohung und Sachbeschädigung die Vergleichsinstitution.

Sofern es sich um ein Antragsdelikt handelt, ist die Schiedsperson in strafrechtlichen Angelegenheiten nicht zuständig. Werden derartige Straftaten der Schiedsperson vorgetragen, so hat sie die antragstellende Partei an das Amtsgericht, die Staatsanwaltschaft oder die Polizei zu verweisen.

Nach § 2 des Schiedsamtgesetzes NRW kann Schiedsperson nicht sein, wer:

1. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
2. unter Betreuung steht.

Weiter soll Schiedsperson nicht sein, wer:

1. das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
2. in dem Schiedsgerichtsbezirk nicht seinen Wohnsitz hat;
2. durch sonstige gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Wer das 70. Lebensjahr vollendet hat, soll nicht zur Schiedsperson gewählt oder wiedergewählt werden.

Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht. (§ 3 Abs. 2 S.2 SchAG NRW).

Brühl, den 13.04.2015

(Dieter Freytag)